

# Satzung des Vereins

## Courage - Sicherheit Fördern e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

- 1) Der Verein führt den Namen „Courage - Sicherheit Fördern e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kehl. Er ist tätig in den Städten Kehl und Rheinau sowie in der Gemeinde Willstätt.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein wurde am 28.01.2004 gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Der Verein setzt sich dabei ein für:
  - a) Projekte und Initiativen zur Verringerung von Kriminalität
  - b) Vorbeugenden Opferschutz und Hilfe für die Opfer von Straftaten
  - c) Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung
  - d) Stärkung der sozialen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen
  - e) Hilfsangebote für Gefährdete
- 3) Dies soll insbesondere geschehen durch
  - a) Öffentlichkeitsarbeit
  - b) finanzielle und ideelle Unterstützung von Projekten
  - c) Kooperation mit Einrichtungen und Vereinen sowie Stärkung ihrer Vernetzung

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person sowie jede Körperschaft und jeder Verein werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen innerhalb von 4 Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### § 5 Finanzierung der Vereinsarbeit

- 1) Die Vereinsarbeit wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen finanziert.
- 2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ihre Höhe und ihre Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem stellvertretenden Kassierer
  - e) sowie aus mindesten einem, höchstens fünf Beisitzern
- 2) Der Schriftführer wird jeweils nach Bedarf durch den Vorstand aus seinen Reihen bestimmt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Der Vorsitzende und der

stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- 4) Der gesamte Vorstand mit den Beisitzern beschließt Aktivitäten des Vereins sowie satzungsgemäße Zuwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

#### § 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bei der ersten Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt. In den folgenden Jahren beträgt die Amtsdauer des Vorstands jeweils zwei Jahre.

#### § 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig durch die Mitglieder, die erschienen sind.

#### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Die Wahl des Vorstandes
- 2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überwachen. Über die Prüfung der gesamt Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung. Die Entlastung der Kassierer hat getrennt zu erfolgen.

- 4) Die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit

#### § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht jeweils ein anderes Mitglied vertreten.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem oder mehreren Erschienenen beantragt wird, sonst durch Handzeichen. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- 5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.

#### § 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

- 1) Alle Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Kostenersatz begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Sie vertreten gemeinsam.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung analog dem Zweck des Vereins.

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am *28.01.2004* in Kraft.